Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 2 (2003)

Heft: 2

Artikel: Die Bewährungshilfe in der Schweiz

Autor: Bruni, Hans-Ulrich / Fink, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans-Ulrich Bruni / Daniel Fink

Die Bewährungshilfe in der Schweiz

Zusammenfassung

Die Lücke einer einheitlichen und vergleichbaren Gesamtdarstellung der Bewährungsdienste und deren Praxis in Europa konnte vor kurzem geschlossen werden (Referenz: s. Fussnote 1). Der Beitrag zur Schweiz wurde von Hans-Ulrich Bruni nach Vorarbeiten von Vertretern der Bewährungsdienste und der Statistik verfasst.

Im ersten von drei der SZK vorgeschlagenen Beiträgen wird auf die Entwicklung von der religiösphilanthropisch inspirierten Gefangenen- und Entlassenenhilfe über die Schutzaufsicht zur sozial-pädagogisch ausgerichteten Bewährungshilfe der jüngsten Zeit eingegangen. Im zweiten Beitrag wird die aktuelle Praxis sowie der Arbeitsansatz der durchgehenden Betreuung, dem zunehmendes Gewicht zukommt, beleuchtet. Im dritten Beitrag werden die veränderten rechtlichen Grundlagen der Bewährungsdienste und die Auswirkungen auf die Praxis behandelt.

Résumé

La lacune d'une présentation d'ensemble des services de probation en Europe et de leurs activités a récemment pu être comblée (cf. référence en note 1). La contribution pour la Suisse a été rédigée par Hans-Ulrich Bruni sur la base de travaux préparatoires de divers membres des services de probation et de la statistique.

Dans la première des trois contributions proposées à la RSC, est retracée l'évolution de l'aide charitable aux détenus et aux libérés vers les activités multiformes des services de probation basées sur la socio-pédagogie, sans oublier la période intermédiaire des offices de patronage. Dans la deuxième partie seront présentées les pratiques actuelles et la conception de l'assistance continue qui prend de plus en plus d'importance. La troisième sera consacrée aux changements des bases juridiques des services de probation et à leurs conséquences pour la pratique d'assistance.

Summary

The lack of a standardised and comparable global presentation of probation services and practice in Europe has recently been filled (see footnote 1). The article on Switzerland was edited by Hans-Ulrich Bruni based on preparatory work carried out by people working in the probation services and on statistics.

The first of the three articles proposed to the SJC traces the development of charitable aid for prison inmates and discharged prisoners through intensive supervision and control up until the most recent forms of socio-educationally oriented probation assistance. The second article will throw light on current practices and the continuous support approach that gains growing importance. The third article will deal with changes in the legal bases of the probation services and their impact on probation practice.

Teil I: Die historische Entwicklung der Bewährungshilfe

Die Entstehung der Bewährungshilfe in der Schweiz geht zurück auf die Zeit der ersten dreissig Jahre des 19. Jahrhunderts. Auf freiwilliger Basis und unabhängig von amtlichen Stellen boten zuerst Frauengruppen und philanthropische, zumeist christlich ausgerichtete Vereine Strafentlassenen – gelegentlich auch Strafgefangenen – Hilfe und Unterstützung an. Die Anerkennung der Wichtigkeit und die relativen Erfolge dieser Vereine sowie die zunehmende Anwendung der bedingten Entlassung mit Schutzaufsichtsauflagen führten zur Forderung nach rechtlich bindenden und kontrollierbaren Massnahmen. Kritiker der wohltätigen Vereine führten ins Feld, dass eine nur auf christlicher Nächstenliebe aufbauende Bewährungshilfe nicht effizient sein könne.

In der Folge entstanden rechtliche Grundlagen: Der Kanton St. Gallen regelte 1838 als erster die Betreuungstätigkeit nach bedingter Entlassung. Und der Kanton Aargau war der erste Kanton, der 1868 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug mit einer vom Gericht angeordneten und obligatorischen Betreuung durch die Schutzaufsichtsstellen verband.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde die Schutzaufsicht im Rahmen der Bundesstrafgesetzgebung reglementiert.

2. Die Konkordate

Als föderalistischer Staat kennt die Schweiz 26 Kantone und Halbkantone, die in vielen Belangen eigene Gesetzgebungskompetenzen besitzen, so z.B. im Gesundheits- und Erziehungsbereich, in der Organisation von Polizei und Justiz und im Strafvollzugswesen.

In den Bereichen Polizei- und Vollzugswesen haben sich in den Jahren 1956–1963 die Kantone zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Dabei handelt es sich um interkantonale Vertragswerke, die eine Lücke zwischen der Gesetzgebung des Bundes und jener der Kantone schliessen und eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien, Normen und

Empfehlungen anstreben. Die Konkordate koordinieren beispielsweise die Fragen der Kriminalpolitik, die Planung des Anstaltswesens, oder die Ausrichtung der Betreuungstätigkeit der Bewährungshilfe. Namentlich erwähnt sind dies die drei Konkordate, die Westschweiz und der Kanton Tessin (7), die Nordwest- und Zentralschweiz(11) und die Ostschweiz (8).

Die Leiterinnen und Leiter der Schutzaufsichts- und Bewährungshilfestellen haben im Rahmen dieser Konkordate eigene berufsspezifische Versammlungen.

3. Die rechtlichen Grundlagen

Am 30. Juni 1898 wurde in den eidgenössischen Räten entschieden, die Strafgesetzgebungskompetenz von den Kantonen auf den Bund zu übertragen und ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu schaffen, das die kantonalen Strafgesetzbücher ersetzen würde. Die zentrale Thematik der Expertenarbeit und der parlamentarischen Debatten bestand in der Bestimmung der effizientesten Betreuungsweise von Straffälligen, denen der bedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe oder eine bedingte Entlassung aus einer Anstalt gewährt worden war. Eingang in die Debatten fand auch die Frage, wer die Schutzaufsicht zu überwachen habe: ob öffentliche Ämter, private Vereine oder Privatpersonen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Schutzaufsicht von Erwachsenen wurden 1937 gelegt, als am 21. Dezember dieses Jahres das Strafgesetzbuch angenommen wurde; dessen Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Januar 1942. Es beschränkte sich auf Bestimmungen zum Inhalt (Art. 47 StGB) und zur organisatorischen Struktur der Schutzaufsichtsstellen (Art. 379 StGB zur Einrichtung und Durchführung der Schutzaufsicht).

4. Schutzaufsicht

Unter Schutzaufsicht ist die kontrollierende Betreuung von Personen zu verstehen, denen eine mit Auflagen versehene bedingte Verurteilung oder eine bedingte oder probeweise, mit Auflagen versehene Entlassung aus einer Vollzugsanstalt gewährt worden ist.

Schutzaufsicht ist keine Sicherheitsmassnahme. Sie ist auch keine Zusatzstrafe wie z. B. eine Landesverweisung oder das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ausüben zu dürfen. Traditionellerweise werden Schutzaufsicht und Weisungen als Teil des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme angesehen, im Falle der vollzogenen unbedingten Sanktion als letzte, vierte Vollzugsstufe. Sie steht immer im Zusammenhang mit einer weiteren richterlichen Anordnung, nämlich der Bewährungs- oder Probezeit.

In der heute gültigen Bestimmung zur Sozialarbeit im Justizbereich (Art. 47 StGB) wird folgendes festgehalten:

«Die Schutzaufsicht sucht den ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen, indem sie ihnen mit Rat und Tat beisteht, namentlich bei der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit. Sie hat darauf zu achten, dass trunksüchtige, rauschgiftsüchtige oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes zu Rückfällen neigende Schützlinge in einer geeigneten Umgebung untergebracht, und wenn nötig, ärztlich betreut werden.»

5. Einführung der durchgehenden Betreuung

Diese Bestimmungen enthalten eine klare Vorrangstellung der Sozialarbeit im sozialpsychologischen und, unter bestimmten Bedingungen, medizinischen Sinne. Diese sozialunterstützende Funktion war allerdings bis vor kurzem nur eine verbale, nicht eine verbindliche Priorität. Erst seit den frühen 90er Jahren hat die zunehmende Professionalisierung der Bewährungshilfestellen dazu geführt, dass die Sozialarbeit zeitgemässer ausgerichtet wurde. Im Speziellen ging es darum, die durchgehende Betreuung einzuführen, die mit dem Beginn einer Untersuchungshaft einsetzt, sich während des Vollzugs einer eventuellen unbedingten Freiheitsstrafe oder Massnahme fortsetzt, um mit der Durchführung eventueller, von den Justiz- oder Vollzugsbehörden entschiedenen Schutzaufsichts- oder Weisungsauflagen abgeschlossen zu werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Betreuungstätigkeit eine langfristige wird, in der spezifische, auf die Problemlagen der Betroffenen ausgerichtete Ziele festgelegt werden müssen. Diese werden im Rahmen von Unterstützungsprogrammen umgesetzt, die ihrerseits Kontinuität in der Aktion und regelmässige Evaluation verlangen.

6. Der Begriff Bewährungshilfe

In der Schweiz wird der Begriff der Bewährungshilfe erst seit rund 10 Jahren verwendet;

er ist inhaltlich vom Begriff der Schutzaufsicht (s. oben) zu unterscheiden. Unter Bewährungshilfe kann zuerst die umfassende Tätigkeit der Stellen verstanden werden; oft bezeichnet der Begriff auch die Stellen selbst. Der Begriff Bewährungshilfe hat in der Schweiz noch keine rechtliche Grundlage. In den letzten Jahren haben trotzdem in vielen Kantonen die vormals Schutzaufsichtsämter genannten Stellen ihren Namen auf den der Bewährungshilfe geändert. Bis zur Umsetzung der Revision des Strafgesetzbuches in einigen Jahren werden einzelne Kantone jedoch weiterhin am Begriff der Schutzaufsicht festhalten.

Hier ist anzufügen, dass einzelne Bewährungshilfestellen mit der Übernahme der Organisation alternativer Strafvollzugsformen (wie z.B. gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) oder ambulanter Massnahmen den Status eines Vollzugsamtes von gemeinschaftsbezogenen Strafen anstreben oder – wie z. B. in Zürich – bereits erlangt haben. Diese Konzeption ist innerhalb der Konferenz der Leiterinnen und Leiter und innerhalb dieser Stellen nicht unbestritten; sie entfacht erneut die Diskussion um das lang erkämpfte Selbstverständnis einer sozial und sozialpädagogisch ausgerichteten Bewährungshilfe.

7. Interpretation der Tätigkeit

Bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts bestand die Betreuung der Straffälligen vorwiegend in der Kontrolle. Jeglicher Bruch von Weisungen oder von Regeln der Schutzaufsicht wurde sanktioniert. Als Resultat intensiver Diskussionen unter den in der Bewährungshilfe tätigen Fachpersonen, die sich zunehmend aus dem Kreis von ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern rekrutierten, fand ab den 60er Jahren eine Neuausrichtung der Bewährungshilfetätigkeit statt. Bei der Debatte ging es insbesondere um die Interpretation des Strafgesetzbuchartikels 47, in dem nach neuer Sichtweise die Priorität auf der Sozialbetreuung lag, der Kontrolle dagegen nur notwendige Hilfsfunktion zukam. Dem Klienten sollte zunehmend Verantwortung übertragen werden und der langfristigen Unterstützung immer mehr Gewicht zukommen. Diese Sichtweise führte zur kontinuierlichen Anpassung der Dienstleistungen an die sich verändernde Klientschaft, zu organisatorischem Wandel innerhalb der Stellen und zu neuen finanziellen Forderungen seitens der Bewährungshilfe. Auf politischer Ebene arbeiteten die nationalen Vertreter der Bewährungshilfe darauf hin, die neue Sicht- und Vorgehensweise in der 1983 aufgenommenen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu verankern.

8. Revisionen des Strafgesetzbuches

In der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches von 1971 wurden bezüglich der Bewährungshilfe drei Vorschläge vorgelegt, die jedoch allesamt durch die Räte verworfen wurden. Der erste Vorschlag zielte darauf ab, den Begriff der Schutzaufsicht durch den der Bewährungshilfe zu ersetzen; zweitens sollte die Bewährungshilfe für Personen, die aus der Untersuchungshaft entlassen werden, eingeführt werden; drittens sollte die Kontrollfunktion aufgehoben werden.

Seit 1983 ist nun erneut eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Vorbereitung, die es erlauben dürfte, neuzeitlichere Prinzipien der Bewährungshilfe rechtlich zu verankern. Mit dem Revisionsprojekt beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement 1983 den Berner Professor Hans Schultz, einen Vorentwurf zuhanden einer Expertenkommission vorzubereiten. Der bereinigte Entwurf ging 1993 in die Vernehmlassung. Nach mehreren Überarbeitungen wurde die Botschaft 1998 an die Räte überwiesen. Die Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde vom Parlament im vergangenen Dezember, d.h. Dezember 2002 abgeschlossen. Gegen die vorgesehenen Änderungen ist kein Referendum ergriffen worden. Der Wortlaut der Schlussabstimmung wird somit in naher Zukunft Geltungskraft aufweisen. Vgl.dazu unter: http://www.ofj.admin.ch/d/index.html. Der Bundesrat möchte die Gesetzesnovelle auf den 1. Juli 2005 in Kraft setzen. Die Kantone vertreten demgegenüber eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006.

Die Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuchteils, wird die rechtlichen Grundlagen für Arbeitsprinzipien bieten, die heute schon weitgehend durch die Bewährungshilfestellen umgesetzt werden.

Teil II «Die aktuelle Praxis der Bewährungshilfe» folgt in der nächsten Ausgabe.